

Name:

Freie Bürgerliche Union

Kurzbezeichnung:

FBU

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Dr.-Martin.-Luther-King-Str. 23
19061 Schwerin
z.H. Herrn Adrian Wagner**

Telefon:

0160 93461501

Telefax:

-

E-Mail:

**poststelle@fbu-bund.de
adrian-wagner@fbu-bund.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 03.04.2025)

Name:

Freie Bürgerliche Union

Kurzbezeichnung:

FBU

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Adrian Wagner

Stellvertreter:

Lukas Weinke

Schatzmeister:

Benjamin Kastner

Landesverbände:

./.



Bundessatzung der Freien Bürgerlichen Union

Beschlossen am: 09.12.2023

Neufassung am 08.02.2025

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

Inhalt

- §1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck
- §2 Mitgliedschaft und Erwerb
- §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme
- §6 Gliederungen
- §6a Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen
- §7 Organe der Bundespartei
- §8 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben
- §9 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht
- §10 Der Bundesvorstand und seine Aufgaben
- §11 Das Bund-Länder-Gremium
- §12 Bundesfachausschüsse
- §13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen
- §14 Mitgliederbefragung
- §15 Mitgliederbegehren
- §16 Bundesschiedsgericht
- §17 Zulassung von Gästen
- §18 Satzungsänderung
- §19 Auflösung oder Verschmelzung
- §20 Parteiämter
- §21 Nebenordnungen
- §22 Verbindlichkeit der Satzung
- §23 Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- §24 Inkrafttreten

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

- (1) Der Name der politischen Vereinigung lautet Freie Bürgerliche Union und trägt die Abkürzung FBU. Die Landesverbände erhalten den Namen der Partei, verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.
- (2) Sitz der FBU ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Freie Bürgerliche Union ist eine auf der demokratischen Grundordnung gegründete Partei. Sie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes und Parteiengesetzes. Sie steht neben Demokratie für Gleichgerechtigkeit und Frieden. Ziel ist es, den Bürger wieder in das politische Rampenlicht zu führen. Die FBU bestrebt ein Leben in Wohlstand, Sicherheit und Frieden aller in Deutschland und Europa lebenden Bürger. Wir wollen das Land in eine Richtung entwickeln lassen, sodass auch unsere nachfolgenden Generationen noch in einem modernen, wirtschaftsstarken, fortschrittlichen und umweltfreundlichen Deutschland und Europa leben können.
- (5) Die Freie Bürgerliche Union sieht sich als eine Ideologiefreie Partei. Wir sind für eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen und auf dem Grundgesetz stehenden politischen Vereinigungen bereit. Ausgenommen hiervon sind all jene, die auf der Unvereinbarkeitsliste niedergeschrieben sind.

§2 Mitgliedschaft und Erwerb

- (1) Mitglied der Partei kann jeder werden, der einen festen Wohnsitz in Deutschland besitzt und das 15. Lebensjahr vollendet hat, sowie Satzung und Programm anerkennt.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder Funktion in einer anderen Partei ist nicht möglich. Über mögliche Ausnahmen entscheidet allerdings der Bundesvorstand.
- (3) Gründungsmitglieder erhalten die Mitgliedschaft mit Gründung der Partei.
- (4) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim jeweiligen Landesverband beantragt. Ist in einem Bundesland eine solche Gliederung nicht vorhanden, so wird diese beim Bundesverband beantragt. In der Dauer des Aufnahmeverfahrens hat der Antragsteller alle Rechte im Sinne des §9 dieser Satzung. Eine Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn der Vorstand der Gliederung mehrheitlich gegen die Aufnahme stimmt. Die Ablehnung ist ohne nötige Begründung schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Der Antragsteller kann dann binnen zweier

Wochen in einer höheren Gliederung die Aufnahme erneut prüfen lassen, es sei denn, über die Aufnahme entschied bereits die höchste Gliederung (Bundesverband).

- (5) Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Landesverbandes ist die Gliederung zu unterrichten. Bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Landesverband ist die Gliederung des neuen Wohnsitzes über den Umzug zu unterrichten.
- (6) Ein Mitglied in der Ebene von Landesverbänden ist automatisch Mitglied des Bundesverbandes.
- (7) Mehrere Mitgliedschaften auf einer Gliederungsebene sind nicht möglich.
- (8) Der Bundesverband führt ein zentrales Mitgliederregister.
- (9) Der Bundesverband kann Mitgliederausweise ausgeben.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht:
 - im Rahmen von Satzung und Programm die Zwecke der FBU zu fördern und
 - sich an der politischen beziehungsweise organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied steht in der Pflicht, sich an die Satzung und Werte (§1 (4), (5)) der Partei zu halten. Wohnsitzwechsel ist im Sinne von §2 (5) mitzuteilen.
- (3) Alle Mitglieder die richterliche Parteiämter ausführen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die in ihrem Amt bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Gleiches gilt auch über die Beratung gegenüber Parteimitgliedern.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freien Bürgerlichen Union endet durch:
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss nach §5 dieser Satzung,
- (2) Allen Mitgliedern steht es jederzeit frei, seine Mitgliedschaft ohne Begründung beim jeweiligen Vorstand der Landesgliederung schriftlich zu beenden. Ist in einem Bundesland keine Landesgliederung vorhanden, so ist der Bundesverband zuständig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ein herausgegebener Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattungen gezahlter Beiträge besteht nicht.

§5 Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme

- (1) Fügt ein Mitglied der Partei äußerlichen oder innerlichen Schaden zu, weil er gegen Satzung, Grundsätze oder gegen die Werte der FBU verstößt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Enthebung von Parteiämtern,
 - Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden (höchstens 2 Jahre) oder
 - Ausschluss nach §5 (2) dieser Satzung.

- (2) Fügt ein Mitglied der Partei schweren Schaden zu, weil er erheblich gegen Satzung, Grundsätze und Werte verstößt, kann dieser aus der Partei ausgeschlossen werden. Der erhebliche Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied seinen pflichtigen Beitragszahlungen nicht nachkommt, wenn andere Mitbürger verbal heftig angegriffen werden, wenn die dem Mitglied aufgetragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist oder Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet werden beziehungsweise nicht den Vorschriften entsprechend verwendet werden. Ein erheblicher Verstoß liegt außerdem vor, wenn ein Mitglied den Beitritt oder Austritt aus einer parlamentarischen Gruppe verweigert. Schädigt ein Mitglied der Partei nach den in §5 (2) dieser Satzung genannten Punkten, kann der Vorstand eine Sofortmaßnahme nach §5 (1) Anstriche 1-3 dieser Satzung gegen das Mitglied erlassen. Hierfür ist eine Begründung sowie eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Schiedsgerichtes erforderlich. Binnen sechs Wochen nach Verfügung der Maßnahme ist die Zulässigkeit durch das Schiedsgericht zu prüfen. Eine Entscheidung ist schriftlich und begründet an das Mitglied und antragstellenden Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen Widerspruch bei einem höheren Schiedsgericht (Bundesschiedsgericht) einzulegen. Dieser hat die Maßnahme unabhängig erneut zu prüfen. Eine Entscheidung hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Ist in einem Bundesland keine Landesgliederung vorhanden, so übernimmt der Bundesverband die Angelegenheit der Sofortmaßnahmen.

- (3) Parlamentarische Gruppen sind verpflichtet Parteimitglieder, die ihre Mitgliedschaft beendet haben oder dessen Beendigung vollzogen wurde, auszuschließen.

- (4) Wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen, so kann der Vorstand der jeweiligen Gliederung eines Landesverbandes den Ausschluss mit schriftlicher Begründung beim jeweiligen Landesschiedsgericht beantragen. Das Schiedsgericht hat den Vorschlag des Landesverbandes zu prüfen und entscheidet über den Ausschluss. Dies hat mit Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichtes mit schriftlicher Begründung zu erfolgen. Das betroffene Mitglied sowie der beantragende Vorstand ist schriftlich und begründet über die Entscheidung zu informieren. Ist keine Landesgliederung vorhanden, so ist das Schiedsgericht der höheren Gliederung zuständig. Das Mitglied hat im Falle des Ausschlusses das Recht, binnen vier Wochen beim Schiedsgericht der höheren Gliederung (Bundesschiedsgericht) schriftlich Widerspruch einzulegen. Dieser ist zu

begründen. Das Schiedsgericht hat den Ausschluss unabhängig vom Schiedsspruch des unterlegenen Schiedsgerichtes zu prüfen. Die Entscheidung ist schriftlich und begründet dem Mitglied, dem unterlegenen Schiedsgericht sowie dem beantragenden Vorstand der Gliederung mitzuteilen. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit einstimmiger Zustimmung des Landes- und Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§6 Gliederungen

- (1) Der Bundesverband der Freien Bürgerlichen Union gliedert sich in Landesverbände. Die Tätigkeitsgebiete hierfür sind die Landesgrenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Bei Bedarf können Landesverbände weitere Untergliederungen schaffen.
- (3) Alle Untergliederungen der Bundespartei geben sich eine eigene Satzung. Diese muss allerdings den Leitfaden der Bundessatzung widerspiegeln und darf ebenso wenig gegen die Bundessatzung verstoßen.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die bundespolitische Arbeit der Freien Bürgerlichen Union zu unterstützen und zu fördern. Zudem sind sie verpflichtet, all jenes, das der Partei Schaden zufügt zu unterlassen. Die Landesorgane sind zur gleichen Verhaltensweise wie die des Bundesverbandes anzuhalten.
- (5) Verletzen Landesverbände, Untergliederungen oder ihre Organe Pflichten, ist der Bundesverband verpflichtet den betreffenden Landesverband zur Einhaltung der Pflichten aufzufordern.
- (6) Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden und Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition mit anderen politischen Vereinigungen oder Parteien sich mit dem Bundesvorstand abzusprechen. Dies gilt bei Bundestags- und Landtagswahlen. Gleiches gilt auch bei grundsätzlichen oder organisatorischen Abmachungen mit anderen politischen Gruppen und Parteien.
- (7) Der Bundesvorstand hat das Recht und wenn nötig die Pflicht Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Um dies zu ermöglichen sind untergeordnete Parteiorgane verpflichtet, entsprechende Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§6a Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

- (1) Verstößt ein Gliederungsverband oder der Vorstand einer Gliederung erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, kann in Folge durch

Ordnungsmaßnahmen eine Auflösung einer Gliederung oder die Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung erfolgen. Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn eine Gliederung die Satzung der Partei schwerwiegend missachtet, Beschlüsse übergeordneter Organe nicht folge geleistet werden oder die Gliederung gegen die inhaltlichen politischen Ziele der Partei handelt.

- (2) Die Ordnungsmaßnahmen sind durch den übergeordneten Landesvorstand oder Bundesvorstand mit zwei-Drittel Mehrheit zu beschließen. Ebenso muss der jeweilige Parteitag mit absoluter Mehrheit zustimmen. Ist dies nicht der Fall, treten die Ordnungsmaßnahmen außer Kraft.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des jeweils zuständigen Schiedsgerichts möglich. Grundsätzlich hat diese Anrufung keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass Schiedsgericht ordnet eine Aufschiebung auf Antrag an.

§7 Organe der Bundespartei

- (1) Organe der Bundespartei sind geordnet der Stellung nach
 - der Bundesparteitag,
 - der Bundesvorstand und
 - das Bundesschiedsgericht.

§8 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei und ist in Präsenz abzuhalten. Alle Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen und Mitglieder der FBU bindend.
- (2) Der Bundesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er wird vom Bundesvorstand mindestens sechs Wochen vor Tagung schriftlich einberufen. Diese beinhaltet Tag und Ort der Tagung sowie eine grobe Tagesordnung. Wird ein Bundesparteitag verschoben, so wird in gleicher Form eingeladen.
- (3) Ein außerordentlicher Parteitag kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder vier Landesverbände es erfordern.
- (4) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und führt die Wahl des Versammlungsleiters durch.
- (5) Der Bundesparteitag berät und beschließt politische und organisatorische Fragen der Partei. Er fasst Beschlüsse über die Finanz- und Schiedsgerichtsordnung sowie Wahl- und Geschäftsordnung. Er nimmt zudem alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht und dessen Beschlussfassung des Bundesvorstandes schriftlich und mündlich entgegen.
- (6) Weitere Aufgaben sind:

- die Wahl des Versammlungsleiters, des Schriftführers und Wahlkommission,
- Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes und Rechnungsprüfers,
- die Wahl des Bundesvorstandes und wenn nötig die Abwahl,
- die Wahl des Bundesrechnungsprüfers,
- die Wahl des Bundesschiedsgerichtes und
- die Beschlussfassung über das Parteiprogramm.

§9 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied darf dem Grunde nach am Bundesparteitag teilnehmen.
- (2) Ausgeschlossen von Gästen im Sinne des §17 haben folgende Personen Stimmrecht:
 - alle Delegierte,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
 - die Rechnungsprüfer und
 - die Mitglieder des Präsidiums (Versammlungsleiter, Schriftführer).

Nach §9 PartG und §4 (6) Bundeswahlordnung darf die Anzahl der Stimmberechtigten Mitglieder nach den Anstrichen 2-4 ein Fünftel der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Wahlkommission ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Die Anzahl der Delegierten beträgt mindestens 25. Die Höhe der Delegierten errechnet sich wie folgt: Die Anzahl der Mitglieder jedes Landesverbandes beziehungsweise Bundeslandes (wenn kein Landesverband vorhanden ist) wird mit Zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird aufgerundet auf den nächsten vollen Einer. Die Summe aller Landesverbände ergibt die Zahl der Delegierten. Als Bemessungsgrundlage gilt der Stand vom 31. Dezember jeden Jahres.
- (5) Welches Mitglied als Delegierter am Bundesparteitag teilnimmt entscheidet zuvor der Landesparteitag. Zudem sind auf fünf Delegierte ein Ersatzdelegierter zu wählen.
- (6) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht nicht in Anspruch nehmen, hat er das Recht, dieses auf einen anderen zu übertragen. Dies hat durch schriftliche Ermächtigung zu erfolgen. Der von der Ausübung seines Stimmrechts verhinderte Delegierte hat dem Landesverband rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.
- (7) Die Landessatzungen haben die in §9 enthaltenen Regelungen zu übernehmen. Der Landesverband kann selbst darüber entscheiden, ob er die Delegierten über eine Delegiertenversammlung oder über die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) wählt.

§10 Der Bundesvorstand und seine Aufgaben

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - dem Bundesparteivorsitzendem,
 - dem stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden,
 - dem Bundesschatzmeister und
 - mindestens einem Beisitzer.
- (2) Fällt der Bundesparteivorsitzende aus jeglichen Gründen aus, so übernimmt der Stellvertreter das Amt. Fällt der Stellvertreter aus oder übernimmt er den Vorsitz, wird die offene Stelle durch einen Beisitzer nachbelegt. Fällt der Bundesschatzmeister aus, wird der offene Platz durch einen Beisitzer nachbelegt.
- (3) An Sitzungen des Bundesvorstandes können auf Einladung und ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - Vorsitzende von Landesgliederungen oder
 - Richter des Bundesschiedsgerichtes oder Landesschiedsgerichten.
- (4) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er ist fristgerecht mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn durch den Bundesparteivorsitzenden schriftlich einzuberufen.
- (5) Eine Versammlung des Bundesvorstandes ist auch einzuberufen, wenn:
 - mindestens 1/3 des Bundesvorstandes es verlangt oder
 - der Vorstand eines Landesverbandes es beantragt.
- (6) Der Bundesvorstand ist über die Beschließung aller politischen und parteiorganisatorischen Fragen durch den Bundesparteitag verantwortlich. Der Bundesvorsitzende, sein Stellvertreter und der Bundesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei im Sinne des §26 BGB.
- (7) Der Bundesparteivorstand vertritt die Partei nach innen und außen und ist für die gesamte Bundespartei verantwortlich. Verträge, die die Bundespartei in Verpflichtungen stellen werden nur durch den Bundesvorsitzenden oder die durch ihnen erteilten Vollmachten geschlossen.
- (8) Der Bundesparteivorsitzende, sein Vertreter und der Bundesschatzmeister haben das Recht, an allen Versammlungen untergeordneter Organe teilzunehmen. Ausgeschlossen sind Sitzungen der Schiedsgerichte.

§11 Das Bund-Länder-Gremium

- (1) Das Bund-Länder-Gremium ist ein Rat aus den Landesvorsitzenden und des Bundesvorstandes. Aufgabe des Gremiums ist es, die Zusammenarbeit der Landesgliederungen und der Bundespartei zu sichern und zu entwickeln.

- (2) Weitere Aufgaben sind:
 - Beratung gemeinsamer Werbekonzepte und Wahlkampagnen,
 - Beratung über Aufgaben, die den Landesverbänden durch die Bundepartei aufgegeben worden sind.
- (3) Das Gremium hat auf Einladung des Bundesvorstandes mindestens einmal jährlich zu tagen. Die Tagung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gremiums. Den Vorsitz der Tagung übernimmt der Bundesvorstand.

§12 Bundesfachausschüsse

- (1) Die Bundesfachausschüsse dienen zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben.
- (2) Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, den Bundesvorsand in fachpolitischen Themen zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge für die Bundessatzung aus- und zu bearbeiten.
- (3) Durch den Bundesvorstand können weitere Bundesfachausschüsse gegründet oder bestehende zusammengefasst beziehungsweise aufgelöst werden. Jeder Bundesfachausschuss besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- (4) Welches Mitglied den Ausschuss leitet, ist eigenständig von den Mitgliedern zu entscheiden.

§13 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für Bewerberaufstellungen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Wahlgesetze sowie Satzungen der Bundepartei und Landesverbände.

§14 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Beschluss des Bundesparteitages beziehungsweise Bundesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens 5 Landesverbänden durchzuführen. Auch im Namen von mindestens 5% der Mitglieder hat der Bundesverband eine solche Befragung durchzuführen.
- (2) Eine Mitgliederbefragung dient ausschließlich zur Befragung über inner- und außerpolitische Themen und dient nicht als eine Abstimmung. Der Bundesvorstand und der Bundesparteitag ist somit nicht am Befragungsergebnis weisungsgebunden.
- (3) Über folgende Bereiche ist keine Mitgliederbefragung möglich:

- Haushaltsplan des Bundesverbandes,
- sonstige innerparteiliche Wahlen und Bewerberaufstellungen für Wahlen.

§15 Mitgliederbegehren

- (1) Der Bundesparteitag sowie mindestens 5% der Parteimitglieder können durch das Mitgliederbegehren die Behandlung eines bestimmten Anliegens durch den Bundesvorstand erzwingen.
- (2) Ausgeschlossen von einem solchen Begehren sind:
 - der Haushaltsplan der Bundespartei,
 - die organisatorische Aufstellung der Bundespartei,
 - sonstige innerparteiliche Wahlen und Bewerberaufstellungen für Wahlen.
- (3) Der Bundesvorstand steht in der Pflicht, in der auf das Mitgliederbegehren folgende Vorstandssitzung das Anliegen zu behandeln und anschließend ein Statement zu geben.

§16 Bundesschiedsgericht

- (1) Der Aufbau, die Regelungen und die Aufgaben des Bundesschiedsgerichtes sind in der Schiedsgerichtsordnung (BSGO) der Bundespartei geregelt.
- (2) Bei Auseinandersetzungen unter Parteimitgliedern oder sonstigen innerparteilichen Streitigkeiten hat der unterste Gliederungsvorstand eine Beendigung zu versuchen. Nur wenn dies scheitert, ist die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts notwendig.

§17 Zulassung von Gästen

- (1) Der Bundesparteitag beziehungsweise der Bundesvorstand kann mit abgestimmter Mehrheit Gäste zulassen.

§18 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Bundessatzung ist nur dann beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten des Bundesparteitages zustimmen. Über einen Antrag zur Satzungsänderung ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- (2) Ein Satzungsänderungsantrag ist bis spätestens 2 Wochen vor Tagung einzureichen. Der Termin der Tagung wird durch den Bundesvorstand mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.
- (3) Mündliche oder verfristete Anträge für Satzungsänderungen sind nicht gültig.

- (4) Die Absätze 1-3 dieses §18 gelten auch für Landessatzungsänderungsanträge der Landesverbände zu Landesparteitagen oder Landesmitgliedervollversammlungen.

§19 Auflösung oder Verschmelzung

- (1) Für die Auflösung oder Verschmelzung der Bundespartei sind mindestens dreiviertel der Stimmen plus eine Stimme des Bundesparteitags nötig. Dieser Antrag muss mindestens 5 Wochen vorher den Landesverbänden vorgelegt haben. Der Beschluss regelt zeitgleich die erforderliche Urabstimmung nach §6 (2) Nr. 11 PartG.
- (2) Auch die Auflösung eines Landesverbandes kann auf Beschluss des Bundesparteitages mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit beschlossen werden. Auch hier ist der betroffene Landesverband mindestens 5 Wochen vorher in Kenntnis zu setzen. Der Bundesverband hat dann das Recht alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen neuen Landesverband zu gründen. Landesverbände können sich auch selbst mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit des Landesparteitages auflösen.
- (3) Das mit Auflösung eines Landesverbandes entstandene Vermögen geht auf die Bundespartei über. Über die weitere Verwendung des Vermögens entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit.

§20 Parteiämter

- (1) Nichtberufliche Tätigkeiten in der FBU sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.
- (2) Kosten und Aufwendungen, die einem Amtsträger für die Ausführung seines Amtes entstehen, werden mit Nachweisen erstattet. Dieser Absatz trägt nicht, wenn der Amtsträger eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält (Abgeordnete, ...).

§21 Nebenordnungen

- (1) Nebenordnungen sind
- Bundeswahlordnung der FBU (BWO),
 - Bundesgeschäftsordnung der FBU (BGO),
 - Bundesschiedsgerichtsordnung der FBU (BSGO) und die
 - Bundesfinanzordnung der FBU (BFO).

§22 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Bundessatzung ist für alle Mitglieder und Organe der Freien Bürgerlichen Union bindend.
- (2) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Gliederungen müssen mit den Grundregelungen dieser Satzung übereinstimmen.

- (3) Die in §21 dieser Satzung festgehaltenen Nebenordnungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§23 Erstellung des Rechenschaftsberichtes

- (1) Der Bundesvorstand hat einen nach Grundlage der Finanzordnung ordnungsgemäßen Buchführung und Kassenführung im Sinne des PartG Rechenschaftsbericht für jedes Wirtschaftsjahr bis zu dessen Ende zu erstellen. Dabei sind Herkunft der Mittel sowie dessen Verwendung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfassen. Zudem beinhaltet der Bericht eine nach dem Parteiengesetz gemäßen Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz und einem Erläuterungsteil.
- (2) Nach Erstellung des Berichtes erfolgt eine Beratung und Sichtung über den Rechenschaftsbericht. Im Anschluss ist dieser durch einen Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren. Dies gilt nicht, wenn Einnahmen und Vermögen nicht höher als 5.000€ betragen. Der Rechenschaftsbericht ist nach §19a PartG bis zum 30. September des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres bei dem Präsidenten des deutschen Bundestages einzureichen.
- (3) Für die Erstellung des Bundesrechenschaftsberichtes ist der Bundesschatzmeister zuständig. Landesrechenschaftsberichte sind vom zuständigen Vorstandsmitglied der Gliederung für Finanzangelegenheiten eigens zu fertigen und an den Bundesvorstand weiterzuleiten. Die Rechenschaftsberichte aller Gliederungen und des Bundesverbandes sind durch den für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (vom Parteitag der jeweiligen Gliederung gewählt) zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist auf dem nächsten darauffolgenden Parteitag der Gliederung offenzulegen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des deutschen Bundestages nach §23a (3) PartG ist dem Wirtschaftsprüfer Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu gewähren. Erlangt die Partei selbst Kenntnis über Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, ist dies unverzüglich dem Präsidenten des deutschen Bundestages anzuzeigen.
- (6) Die Behandlung von Prüfungen des Rechenschaftsberichtes und Spenden sind in der Finanzordnung der Bundespartei geregelt.

§24 Inkrafttreten

- (1) Die Bundessatzung der Freien Bürgerlichen Union tritt mit Entschluss des Gründungsparteitages der FBU am 29.04.2023 in Kraft. Die am 08.02.2025 beschlossene Neufassung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Finanzordnung der
Freien Bürgerlichen Union

FBU

Finanzordnung der Freien Bürgerlichen Union

Inhalt

§1 Grundsätze	2
§2 Mitgliedsbeiträge	2
§3 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge	2
§4 Länderfinanzausgleich	3
§5 Abgaben der Mandatsträger	3
§6 Kostenerstattung	3/4
§7 Zuwendungen	4
§8 Buchführung und Rechnungslegung	4/5
§9 Rechnungsprüfung	5
§10 Haushalt	5
§12 Ruhen der Mitgliedsrechte	5
§13 Inkrafttreten	5

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Grundsätze

- (1) Die Investitionen der Partei werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen wie Spenden finanziert.
- (2) Der Bundesschatzmeister sowie der Landesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen zuständig.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Bundesparteitag, geltend für alle Gliederungen der Partei festgelegt.
- (2) Folgende zu leistende Beträge sind festgelegt:
 - a) 15. bis 18. Lebensjahr: 5,00€ im Monat
 - b) Monatliches Brutto-Einkommen unter 1.400€ sowie bei staatlicher Stützung: 5,00€ im Monat
 - c) Monatliches Brutto-Einkommen 1.401€ bis 2.500€: 10,00€ im Monat
 - d) Monatliches Brutto-Einkommen 2.501€ bis 3.500€: 15,00€ im Monat
 - e) Monatliches Brutto-Einkommen 3.501€ bis 5.000€: 20,00€ im Monat
 - f) Für jede weitere 2.500€ Einkommen: Erhöhung um weitere 5,00€
- (3) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Freiwillig können Mitglieder höhere Beiträge zahlen.
- (4) Monatlich ist der Mitgliedsbeitrag immer am ersten Werktag des Monats fällig. Bei jährlicher Zahlung am ersten Werktag nach Neujahr.
- (5) Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, können ihn bei Anfrage allerdings trotzdem weiterhin zahlen.

§3 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der FBU werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) 40% dem jeweiligem Landesverband
 - b) 60% dem Bundesverband.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle nimmt an folgenden Tagen die Landesrechnungsbereiche der Aufstellungen der Mitgliedsbeiträge mit Namen des Mitglieds entgegen:
 - a) 07.01.
 - b) 07.03.
 - c) 07.06.
 - d) 07.09.
- (3) Bei Mahnungen von nichtgezahlten Mitgliedsbeiträgen wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Landesverbände unterstützt.

§4 Länderfinanzausgleich

- (1) Nach §22 des Parteiengesetzes sorgt der Bundesverband für einen Landesfinanzausgleich. Die Landesverbände erhalten 50% der an den Bundesverband gezahlten staatlichen Mittel
 - a) für Bundestags- sowie Europawahlen, je nachdem wie viele Stimmen das entsprechende Land bekommen hat, und
 - b) für Mitgliedsbeiträge die in dem jeweiligen Landesverband entfallen.
- (2) Wenn kein Landesverband vorhanden ist, so behält der Bundesverband die Anteile.

§5 Abgaben der Mandatsträger an die Bundespartei

- (1) Alle Mandatsträger im Bundes- bzw. Landtag und ebenfalls im Europäischen Parlament sind verpflichtet einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von monatlich 20,00€ zu leisten.

§6 Kostenerstattungen

- (1) In Beziehung an die jeweiligen Richtlinien und Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und ehrenamtlich für die FBU tätige, Kosten nach Antrag in Textform in folgenden Punkten erstattet:
 - a) Ausübung eines Amtes in dem sie von einem Parteiorgan gewählt worden (Vorstandsmitglieder, Schatzmeister, Vorstände von Schiedsgerichten, Versammlungsleiter, Wahlkommission, Rechnungsprüfer) oder
 - b) Die Wahrnehmung eines Mandates das durch die Zustimmung der Parteiorgane erteilt wird,
- (2) Die Kostenerstattung hat die zuständige Gliederung zu tragen und zu verantworten.
- (3) Wenn eine Gliederung in der Lage dazu ist, kann ihr Vorstand einzelnen freiwilligen Personen Aufträge mit Vergütung auf Antrag in Schriftform Aufträge erteilen, der bei den aufgelisteten Aufträgen wie folgt zu vergüten ist:
 - a) Verteilen von Werbematerial an Infoständen sowie Haushalten: 8 Cent/Stück
 - b) Aufhängen bzw. Aufstellen von Werbeplakaten: 1,00 EURO/Stück
 - c) Unterschriftensammlung: 1,50 EURO/Stück
 - d) Einlagern bzw. Entsorgung von Plakaten: 1,25 EURO/Stück
- (4) Bei den Punkten a) bis c) ist der Ort im Vertrag anzugeben.
- (5) Bei allen Aufträgen ist ein Vertrag zwischen Gliederungsvorstand und Auftragnehmer abzuschließen.
- (6) Der Bundesvorstand kann bei finanziellen Problemen in der Partei mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder den gesamten §7 der Finanzordnung für eine angegebene Zeit, ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

- (7) Der Vorstand einer Gliederung kann mit Auftragnehmern einen jährlichen Höchstbetrag aushandeln. Leistet der Auftragnehmer mehr als vereinbart, werden diese überschüssig erarbeiteten Gelder nicht erstattet.

§7 Zuwendungen

- (1) Landesverbände sowie Bundesverband sind, unter Beachtung des §25 des Parteiengesetzes, zur Annahme von Zuwendungen berechtigt. Diese sind an den direkten Empfänger zu übergeben.
- (2) Gemäß §24 Absatz 1 bzw. §25 Absatz 3 des Parteiengesetzes, besteht die Pflicht alle Zuwendungen mit Namen, Adresse, Betrag und Datum zu dokumentieren.
- (3) Es besteht die Pflicht, Zuwendungen nur von natürlichen Absendern entgegenzunehmen.

§8 Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Alle Gliederungen der Partei haben die Pflicht ordnungsgemäß Bücher zu führen, und den jährlichen Rechenschaftsbericht nach Bestimmungen des Abschnitt 5 des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind einzuhalten.
- (3) Einnahmen, Ausgaben und Vermögensrechnung die in der Rechnungslegung festgehalten sind, sind mit §24 des Parteiengesetzes verbindlich.
- (4) Der Rechenschaftsbericht mit integrierter Liste der Zuwendungen der Landesverbände sind dem Bundesverband zu überreichen.
- (5) Der Schatzmeister hat für die ordnungsmäßige Buchführung die Verantwortung zu tragen.
- (6) Rechnungsprüfer sind berechtigt in die Bücher und Belege Zugriff zu haben.
- (7) Alle Dokumente (Bücher, Rechnungsunterlagen, Rechenschaftsberichte) sind bis 10 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzubewahren.
- (8) Der Abgabetermin des Rechenschaftsberichtes der Landesverbände ist der erste Werktag nach Neujahr.
- (9) Aus folgenden Teilen besteht der Rechenschaftsbericht jedes Verbandes:
 - a) Jahresabschluss
 - b) Miet- und Versicherungsverträge
 - c) Dokumente über den Beschluss von Vergütungen
 - d) Prüfvermerk der Rechnungsprüfer
- (10) Ist der Rechenschaftsbericht der Landesverbände nicht vollständig und zum im §8 Abs. 8 festgelegten Abgabetermin der Finanzordnung an den Bundesverband überreicht, so werden dem zutreffendem Landesverband 5% der Zuschüsse pro Woche verkürzt.

- (11) Liegt der Rechenschaftsbericht früher als im §8 Abs. 8 festgelegtem Abgabetermin vor, so erhält der zutreffende Landesverband eine Bonuszahlung in Höhe von 150,00 EURO.
- (12) Auf Antrag in Textform der Landesverbände kann der Bundesverband die Kürzungen in §8 Abs. 10 der Finanzordnung festgelegten Kürzungen teilweise oder ganz erlassen.
- (13) Rückforderungen staatlicher Mittel oder Strafzahlungen nach §31 a Abs. 1 bzw. §31 b des Parteiengesetzes sind komplett dem Gebietsverband in Rechnung zu stellen, der diese Kosten verursacht hat, solange er für die Höhe des Betrags aufkommen kann, ohne existenzielle Folgen zu tragen. In diesem Fall zahlt der Bundesverband den Restbeitrag.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, die Kassen- und Buchführung und ebenfalls Rechnungslegung mindestens einmal im Jahr sachlich auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Rechnungsprüfer ist dazu berechtigt, jederzeit seine Tätigkeit auszuführen. Dabei sind ihm der Zugriff auf alle finanziellen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.
- (2) Über die Rechnungsprüfungen sind Berichte anzufertigen, die unterschrieben 10 Jahre zu archivieren sind.
- (3) Die Resultate (Ergebnisse) der Prüfung sind am Parteitag der zutreffenden Gliederung bekanntzugeben.

§10 Haushalt

- (1) Der Bundesschatzmeister hat die Pflicht bis zum 12.01. ein Haushaltsplan für das laufende Jahr anzufertigen, und diesen am Bundesvorstand vorzulegen. Dieser wird den Haushaltsplan verabschieden und hat die Pflicht, diesen den Delegierten des Bundesparteitages vorzulegen.
- (2) Der Bundesschatzmeister hat außerdem die Aufgabe, einen groben Finanzplan für die nächsten 2 Jahre zu erstellen, und diesen dem Bundesvorstand vorzulegen.
- (3) §10 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung gelten ebenfalls für die Landesverbände.

§11 Ruhen von Mitgliedsrechten

- (1) Bei Beitragsrückstand gilt §5 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (2) Bei vollständiger Nachzahlung des Beitragsrückstandes werden alle Verzugsfolgen abgebrochen und beseitigt.

§12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der FBU tritt am 29.04.2023 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages vom 08.02.2025 am 01.03.2025 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung der
Freien Bürgerlichen Union

FBU

Inhalt

- §1 Schiedsgerichte
- §2 Aufgaben des Schiedsgerichtes
- §3 Wahl von Schiedsrichtern beziehungsweise Beisitzern
- §4 Unabhängigkeit
- §5 Klageberechtigte
- §6 Beteiligte
- §7 Klage
- §8 Anfechtung
- §9 mündliches Verfahren
- §10 Protokoll
- §11 Eilbeschluss
- §12 Beschwerde und Rückverweisung
- §13 Kosten
- §14 Schweigepflicht
- §15 Veröffentlichung

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte der FBU handeln im Sinne des Parteiengesetzes. Sie haben die Aufgabe, den Vorlagen von Parteiengesetz sowie Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Gliederung Folge zu leisten.
- (2) Die Schiedsgerichte sind auf 2 Ebenen gegliedert:
 - a) Bundesschiedsgericht
 - b) Landesschiedsgericht
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte Grundlage und damit zu berücksichtigen.
- (4) Diese Schiedsgerichte dienen als Judikativ-Organ nur für die FBU.

§2 Aufgaben der Schiedsgerichte

- (1) Die Aufgaben sind in die Schiedsgerichte eingegliedert:
 - a) Auf Landesebene
 - Entscheidung über Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Landesorgane sowie Wahlen von Bewerbern von Wahlen zu Landtagswahlen oder Kommunalwahlen
 - Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
 - Bestätigung von Sofortmaßnahmen sowie dessen Prüfung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Auf Bundesebene
 - Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse oder Urteile der Landesschiedsgerichte inklusive Ausschlüsse von Mitgliedern oder verhängten Sofortmaßnahmen
 - Entscheidung über Anfechtung von Wahlen der Bundesorgane sowie Wahlen von Bewerbern zur Bundestagswahl oder Europawahl
 - Entscheidung über Konflikte zwischen Bundespartei und Landesverbänden sowie miteinander streitende Landesverbände

§3 Wahl von Schiedsrichtern

- (1) Ein Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern:
 - a) Ein Vorsitzender (auf Bundesebene: Präsident des Bundesschiedsgerichtes)
 - b) Mindestens 2 und maximal 4 Beisitzer
- (2) Die Bundespartei sowie die Landesverbände dürfen jeweils nur ein Schiedsgericht führen.
- (3) Bewerber für das Amt zum Mitglied des Schiedsgerichtes dürfen in keiner Gliederung Vorstandsmitglieder sein.

- (4) Alle Mitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (5) Bewerber für das Amt zum Mitglied des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder der Partei sein, sowie ein sauberes Führungszeugnis besitzen.

§4 Unabhängigkeit

- (1) Alle Mitglieder der Bundesschiedsgerichte sind unabhängig und nur an das Parteiengesetz sowie Satzungen und Ordnungen der Partei gebunden.
- (2) Wird versucht ein Verfahren zu beeinflussen, so ist dies unverzüglich dem jeweiligen Vorstand zu melden.

§5 Klageberechtigte

- (1) Alle Mitglieder der Partei haben Klagerecht, wenn sie sich ungerecht beziehungsweise benachteiligt behandelt fühlen oder meinen, dass gegen Gesetze und Ordnungen verstoßen worden ist. Allerdings müssen sie selbst davon betroffen sein.
- (2) Außerdem ist klageberechtigt:
 - a) Der Bundesvorstand sowie die Landesvorstände
 - b) Mitglieder die Ordnungsmaßnahmen vom Landesschiedsgericht verhängt bekommen haben und beim Bundesschiedsgericht Klage einreichen wollen.

§6 Beteiligte

- (1) Beteiligte in Verfahren von Schiedsgerichten sind:
 - a) Der Kläger
 - b) Der Angeklagte
 - c) Eingeladene zum Verfahren
- (2) Recht auf Anteilnahme kann haben:
 - a) Der Bundesvorstand
 - b) Der Landesvorstand der Betroffenen
 - c) Angehörige der Betroffenen, sofern sie einverstanden sind

§7 Klage

- (1) Eine Klage ist schriftlich beim zugehörigen Schiedsgericht einzureichen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes prüfen die Klage und entscheiden binnen 2 Wochen über die Ablehnung oder die weitere Befassung der Klage.
- (3) Bei weiterer Befassung ist der Angeklagte umgehend zu informieren.

- (4) Folgendes ist in der Klage zu dokumentieren:
- a) Name des Klägers
 - b) Name des Angeklagten
 - c) Grund der Klage mit Beweismaterial, wenn es vorliegt
 - d) Adresse des Klägers

§8 Anfechtung

- (1) Wahlen und Beschlüsse können bis 3 Wochen nach Geschehen beim zuständigen Schiedsgericht angefochten werden.
- (2) Es können nur Mitglieder Wahlen und Beschlüsse anfechten, wenn sie selbst davon betroffen sind.
- (3) Es gibt nur eine Neuwahl, wenn es das Wahlergebnis beeinflussen würde.

§9 Mündliche Verhandlung

- (1) Folgendes ist in der Einladung zum Verfahren zu dokumentieren:
 - a) Ort, Datum und Uhrzeit der Verhandlung
 - b) Mitteilung über das Ablehnungsrecht sowie, dass das Urteil auch bei Abwesenheit von Kläger oder Angeklagtem gültig ausgesprochen wird
 - c) Grund des Verfahrens
 - d) Klägername sowie Name des Angeklagten
- (2) Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Beteiligten.
- (3) Kläger und Angeklagter haben gleiches Rederecht.
- (4) Alle Teilnehmer der Verhandlung haben den Anweisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes Folge zu leisten.
- (5) Alle Beweismaterialien sind mit einzubinden.
- (6) Nach der mündlichen Aussprache beraten sich alle Mitglieder des Schiedsgerichtes (Vorsitzender und Beisitzer) und entscheiden mit Gebundenheit an Gesetze; Satzungen und Ordnungen über das Urteil
- (7) Am Ende der Verhandlung wird dann das Urteil verkündet.
- (8) Dem Urteil des Schiedsgerichtes ist nachzugehen. Das Urteil entfällt vorerst, für SGO §12 Abs. 1.

§10 Protokoll

- (1) Über die gesamte Verhandlung ist ein Protokoll mit dem wichtigsten Inhalt anzufertigen.

- (2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes inklusive des Protokollführers zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist anschließend an alle Beteiligte des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§11 Eilbeschluss

- (1) Liegt ein Fall vor, der schwere Schäden in der Partei hinterlässt, verhängt der Vorstand der Landes- oder Bundesgliederung begründet eine Sofortmaßnahme nach §5 der Bundessatzung, die durch das zuständige Schiedsgericht zu bestätigen und anschließend zu prüfen und begründen ist.
- (2) Dieser ist unmittelbar danach über das Urteil mit Begründung zu informieren.
- (3) Nach Aussprache des kurzfristigen Urteils ohne mündliches Verfahren hat das Schiedsgericht Zeit, genauer die Lage des Falls zu untersuchen und kann dann erneut über die Ordnungsmaßnahmen entscheiden, wenn es zutrifft, dass der Fall nicht so schwerwiegend ist, wie vorerst angenommen.

§12 Beschwerde und Rückverweisung

- (1) Sofern von einem vom Landesschiedsgericht ausgesprochenem Urteil, hat der betroffene das Recht binnen 14 Tagen (bei Ausschluss oder Verhängung von Sofortmaßnahmen binnen vier Wochen) nach Urteil beim Bundesschiedsgericht Beschwerde einzureichen.
- (2) In der Beschwerde ist folgendes anzugeben:
 - a) Name des Klägers und des Angeklagten
 - b) Landesverband
 - c) Urteil des Schiedsgerichtes mit seiner Begründung
 - d) Begründung zur Rücknahme des Urteils
- (3) Das Bundesschiedsgericht berät binnen einer Woche über die Sache und kann folgendes entscheiden:
 - a) Zurücknahme des Urteils
 - b) Zurücknahme des Urteils und Verhängung eines mildereren Urteils
 - c) Rückverweisung der Beschwerde (Urteil des Landesschiedsgerichtes bleibt bestehen)

§13 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.

- (2) Dem Angeklagten werden Bußgelder erstattet, wenn er erfolgreich gegen sein Urteil beim Bundesschiedsgericht vorgegangen ist.

§14 Schweigepflicht

- (1) Alle Teilnehmer des Verfahrens haben Schweigepflicht.
- (2) Ausgenommen dabei ist der Angeklagte. Dies gilt allerdings nur dann, wenn er beim Bundesschiedsgericht eine Beschwerde über sein Urteil einreicht.

§15 Veröffentlichung

- (1) Wenn es ein nicht parteiinternes Verfahren ist oder außerparteiisch Einfluss hat, kann das Schiedsgericht anordnen, dass das rechtmäßige Urteil veröffentlicht werden darf.

Geschäftsordnung der
Freien Bürgerlichen Union

FBU

Inhalt

- §1 Einsatz der Geschäftsordnung
- §2 Form, Frist und Einberufung
- §3 Reden
- §4 Wahlen
- §5 Eröffnung der Versammlung
- §6 Tagungspräsidium
- §7 Protokollführung
- §8 Antragsfristen/ Versand
- §9 Antragskommission
- §10 Tagesordnung und Behandlung
- §11 Sachanträge
- §12 Geschäftsordnungsanträge
- §13 Satzungsänderungsanträge
- §14 Öffentlichkeit
- §15 Inkrafttreten

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Einsatz der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für alle Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Sie regelt den Ablauf der Tagung.
- (2) Haben andere Gliederungen eine eigene Geschäftsordnung, hat diese Vorrang.

§2 Frist, Form, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einberufung einer Tagung erfolgt per Post an alle Delegierte. Ort, Zeit und die grobe Tagesordnung sind mit anzugeben. Diese ist bis spätestens sechs Wochen vor Tagung einzuberufen.
- (2) Der Parteitag oder die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 aller Delegierte anwesend sind.

§3 Reden

- (1) Alle Teilnehmer haben Themenentsprechend Rederecht. Die Länge der Redezeiten können als GO-Antrag vor Ort der Tagung abgestimmt werden.
- (2) Wenn sich ein Redner zu einem gewissen Antrag äußern möchte, hat er Name, Gliederung seiner Herkunft und seinen Standpunkt (dafür/dagegen) mit einer kurzen Begründung anzugeben.
- (3) Auch der Versammlungsleiter kann Begrenzungen der Redezeit vorschlagen. Dieser muss dann von der Versammlung abgestimmt werden.
- (4) Über die Begrenzung der Anzahl von Wortbeiträgen und sonstigen Aussprachen kann ebenfalls abgestimmt werden.
- (5) Alle Delegierte haben Antragsrecht.

§4 Wahlen

- (1) Die Vorgaben und Richtlinien von Wahlen sind in der Wahlordnung zu verlesen.
- (2) Einfache Mehrheit besteht dann, wenn die ja-Stimmen höher sind als die nein-Stimmen. Enthaltungen entfallen.
- (3) Absolute Mehrheit besteht dann, wenn die ja-Stimmen mehr als 50% aller Stimmen (inklusive nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen) ausmachen.
- (4) Zweidrittelmehrheit ist, wenn mindestens 67% aller Delegierten mit ja abstimmen.
- (5) Bei Bekanntgabe der Stimmen durch den Versammlungsleiter, werden
 - a) erst die ungültigen Stimmen, dann
 - b) die Enthaltungen und dann
 - c) die nein-Stimmen sowie zum Schluss
 - d) die ja-Stimmen verlesen.

- (6) Bei Parteitag und Mitgliederversammlungen dürfen stimmberechtigte Amtsträger nach §9 (2) Anstriche 2-4 der Bundessatzung ein Fünftel der Mitglieder nicht übersteigen.

§5 Eröffnung der Versammlung

- (1) Ein Vorstandsmitglied eröffnet die Versammlung mit einer fünf bis fünfzehnminütigen Eröffnungsrede. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Tagung fest und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch. Dieser übernimmt dann die Eröffnung und verliest die Anzahl der aktuell anwesenden und stimmberechtigten Delegierten. Dann steigt er in die Tagesordnung ein, indem er sie grob verliest.

§6 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium besteht aus mindestens einem Versammlungsleiter und mindestens einem Schriftführer.
- (2) Die Wahlen aller Ämter des Präsidiums erfolgen offen, sofern kein Widerspruch eingelegt wird.
- (3) Ist mehr als ein Versammlungsleiter gewählt worden, so wechseln diese alle 2 Stunden.
- (4) Der Versammlungsleiter hat folgende Berechtigungen:
- a) Wort entziehen
 - b) Ausschluss von Teilnehmern
 - c) Unterbrechung der Versammlung
- (5) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums sind alle an die Satzungen und Ordnungen der Partei gebunden und haben nach diesen Richtlinien ihr Amt auszuführen.

§7 Protokollführung

- (1) Auf dem Protokoll sind Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, Tagungsort, Zahl der anwesenden Delegierten und eingeladenen Delegierten zu verzeichnen. Außerdem hat die Tagesordnung im Protokoll zu hinterliegen.
- (2) In der Reihenfolge der Tagesordnung sind alle Abstimmungen und Beschlüsse anzugeben:
- a) Bei einer offenen Abstimmung
 - Ja-Stimmen sind Mehrheit/Minderheit oder Einstimmig
 - Nein-Stimmen sind Mehrheit/Minderheit oder Einstimmig
 - Enthaltungen sind vorhanden/nicht vorhanden

b) Bei Urnenwahlen

- Anzahl der ja/nein- Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen

(3) Das Protokoll ist bis 5 Wochen nach Tagung fertigzustellen und für alle Delegierte zur Verfügung zu stellen.

§8 Antragsfristen/ Versand

- (1) Anträge sind der Geschäftsstelle per Post oder elektronisch zu übermitteln.
- (2) Wenn keine Geschäftsstelle vorhanden ist, so übernimmt der Vorstand die Entgegennahme.
- (3) Anträge können bis 2 Wochen vor der Tagung eingereicht werden.
- (4) Es können Anträge zu folgenden Punkten gestellt werden:
 - a) Satzungsänderung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Tagesordnungsanträge und
 - d) Änderungsanträge zum Grundsatzprogramm.
- (5) Alle Anträge die Fristgerecht eingegangen sind, werden fünf Tage vor Tagung für alle Delegierte elektronisch zur Verfügung gestellt. Am Tag der Versammlung sind sie für alle Delegierte gedruckt vorzufinden.

§9 Antragskommission

- (1) Der Vorstand bestimmt 10 Wochen vor der Tagung auf demokratischer Grundlage 2 Mitglieder, die sich zuvor für das Amt der Antragskommission beworben haben.
- (2) Die Antragskommission prüft alle eingehenden Anträge auf formale und gesetzliche Gültigkeit.
- (3) Die Antragskommission sortiert die Anträge nach der Tagesordnung und Gleichheit zweier oder mehrerer Anträge.

§10 Tagesordnung und Behandlung

- (1) Vor dem Einstieg erfolgt die Verlesung des Entwurfs der Tagesordnung über diese im späteren abgestimmt wird.
- (2) Liegen Änderungsanträge der Tagesordnung vor, so werden über diese vor Beschluss der Tagesordnung zur Aufnahme debattiert.
- (3) Vor Ort beantragte Tagesordnungspunkte werden im Nachgang der Tagesordnung bearbeitet.

- (4) Der Versammlungsleiter geht die Tagesordnung nach vorgegebener Reihenfolge durch.
- (5) Zu allen Tagesordnungspunkten und Anträgen erhalten die Antragsteller das Redewort zur Erklärung und Verteidigung ihres gestellten Antrages. Nachdem dies geschehen ist, haben alle Delegierte die Möglichkeit Stellung zum Antrag zu nehmen.
- (6) Nach der Debatte schließt der Versammlungsleiter die Aussprache und es kommt zur Abstimmung des Antrages.

§11 Sachanträge (SA)

- (1) Sachanträge sind schriftlich einzureichen.
- (2) Sachanträge müssen beinhalten:
 - a) Antragsteller
 - b) Datum
 - c) Thematik des Antrages
 - d) Forderung/Vorschlag mit Begründung (Inhalt des Antrages)
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag Stellung nehmen.
- (4) Gleichwertige Sachanträge sind als Gruppenanträge gleichzeitig zu bewerten aber einzeln abzustimmen.

§12 Geschäftsordnungsanträge (GO-Antrag)

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die sich mit dem Vorgang der Tagung beschäftigen. Jeder Delegierte kann diesen stellen. Zu beachten ist dabei §12 Abs.3 GO.
- (2) Anträge zur GO sind am Saalmikrofon an den Versammlungsleiter zu berichten. Um einen GO-Antrag zu stellen, macht der Antragsteller mit 2 gehobenen Händen auf sich aufmerksam und wird dann vom Versammlungsleiter aufgerufen.
- (3) Teilnehmer, die schon zu einem Antrag oder einer Tagesordnung gesprochen haben, dürfen zu diesem Punkt keinen GO-Antrag stellen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Abbruch des TOPs/ des Antrages
 - d) Vertagung des TOPs/ des Antrages
 - e) Nichtbefassung eines TOPs/ Antrages
 - f) Antrag auf Abbruch oder Unterbrechung der Tagung bzw. Versammlung
 - g) Außerkraftsetzen von §12 Abs.1 GO

§13 Satzungsänderungsanträge

- (1) Satzungsänderungsanträge sind Anträge, die zur Änderung der Satzung dienen sollen und müssen schriftlich eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen beinhalten:
 - a) Antragsteller und Datum
 - b) Thematik des Antrages
 - c) Forderung/Vorschlag im Vergleich zum bisherigen Teil der Satzung.

§14 Öffentlichkeit

- (1) Die Parteitage und Mitgliederversammlungen sind regulär öffentlich.
- (2) Bei einem Beschluss von 2/3 Mehrheit der Delegierten, kann §14 Abs.1 GO außer Kraft gesetzt werden.

§15 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung der FBU tritt am 09.12.2023 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages vom 08.02.2025 am 01.03.2025 in Kraft.

Wahlordnung der
Freien Bürgerlichen Union

FBU

Inhalt

- §1 Einsatz der Wahlordnung
- §2 Wahlgrundsätze
- §3 Stattfinden einer Wahl
- §4 Wahlorgane
- §5 Wahlvorschläge
- §6 Stimmenabgabe
- §7 Wahl für Parteiämter & Mandate
- §8 Erkenntnis des Wahlergebnisses
- §9 Stichwahlen und weitere Wahlgänge
- §10 Anfechtung
- §11 Inkrafttreten

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Einsatz der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kommt für alle Wahlen auf Bundes- sowie Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der FBU zum Einsatz.
- (2) Ebenfalls gilt sie zu Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern zu öffentlichen Wahlen.

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen sind für jedermann frei, allgemein und jede Stimme gleichberechtigt.
- (2) Wahlen die nicht zur Wahl von Kandidaten für Parteiämter oder Parteiorgane bzw. zur Aufstellung von Wahlkandidaten dienen, werden offen durchgeführt, sofern kein Widerspruch besteht.

§3 Stattfinden einer Wahl

- (1) Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie satzungs- und fristgemäß eingeladen wurden sind.
- (2) Neuwahlen müssen mindestens 1 Monat vor Ende einer laufenden Amtsperiode durchgeführt werden, um einen unkoordinierten Wechsel zu verhindern.
- (3) Wahlen sind nur dann zu vollziehen, wenn satzungsgemäß ein zulässiger Antrag für eine Wahl oder einer Abwahl vorliegt.
- (4) Wenn Wahlen nicht gemäß vorgeschrieben sind, so entscheidet die Mehrheit der Delegierten beziehungsweise Versammlungsteilnehmer ob diese angekündigten Wahlen teilweise oder gar ganz von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane werden durch den Versammlungsleiter in einer offenen Abstimmung gewählt. Diese sind:
 - a) der Vorsitzende der Wahlkommission (VdW) bestehend aus einer Person,
 - b) 2 Stimmenzähler der Wahlkommission (SdW) bestehend aus zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen keine Mitglieder der Partei sein. Auch freiwillige können zur Wahl stehen.
- (3) Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter eröffnet und geschlossen.
- (4) Aufgaben des Vorsitzenden der Wahlkommission sind:
 - a) die Sorge für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf,
 - b) Feststellen des von den Stimmenzählern ermittelte Wahlergebnis sowie die
 - c) umgehende Informierung des Wahlergebnisses an den Versammlungsleiter.

- (5) Wer für ein Parteiamt oder ein sonstiges Mandat kandidiert, darf nicht Teil der Wahlkommission sein.

§5 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied ist dazu berechtigt, sich im Vorfeld einer Mitgliederversammlung oder eines Parteitages schriftlich zu bewerben.
- (2) Ist eine vorgeschlagene Person an einer Wahlversammlung beteiligt, kann der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Kandidaten durch Zuruf erfolgen.
- (3) Bewerbungsschluss für eine Wahl wird durch den Versammlungsleiter angekündigt. Dieser muss allerdings vor dem Wahlgang ausgesprochen werden.
- (4) Im Falle einer Briefwahl wird mit der Ankündigung dieser Briefwahl auch ein Termin für den Bewerbungsschluss mitgeteilt.
- (5) Wahlvorschläge sind bis Abschluss der Kandidatenliste für den jeweiligen Wahlgang zulässig.
- (6) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten fünf Minuten Redezeit und anschließend weitere zehn Minuten zur Beantwortung von Fragen, um sich vorzustellen. Alle Kandidaten sind für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§6 Stimmenabgabe

- (1) Alle Stimmzettel sind in Form, Schrift und Farbe einheitlich.
- (2) In jedem Wahlgang sind die Kandidaten entweder:
 - a) alphabetisch der Nachnamen oder
 - b) in der Reihenfolge der Anmeldung der Wahl aufzulisten.
 - c) Oder der Stimmzettel ist leer.
- (3) Bei einer Wahl an dem mindestens ein Kandidat zur Wahl in ein Parteiamt oder ein Mandat antritt, ist der Name des Kandidaten auf dem leeren Stimmzettel zu notieren. Wenn man niemanden Wählen möchte, so ist „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem leeren Stimmzettel zu notieren.
- (4) Erhält keiner von mehreren zu wählenden Kandidaten eine absolute Mehrheit, so kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit dem höchsten Wahlergebnis. Auch wenn zwei oder mehrere Kandidaten das gleiche Wahlergebnis erlangen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

§7 Wahl für Parteiämter & Mandate

- (1) Wahl für unterschiedliche Parteiämter & Mandate:

- a) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter & Mandate sind in separate Wahlgänge durchzuführen.
- b) Bei Aufstellungen von einzelnen Listenplätzen von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Gilt nicht für §8 Abs. 2 b))
- (2) Wahl für gleiche Parteiämter & Mandate:
 - a) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel als Gruppenwahl durchgeführt.
 - b) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen werden nach einem gültigen Beschluss aufeinander folgende Listenplätze gleich behandelt.

§8 Erkenntnis des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis des von den Stimmzählern der Wahlkommission ermittelten Wahlergebnisses fest.
- (2) Das Wahlergebnis ist mit allen Einzelheiten zu dokumentieren. Dieses Dokument ist von allen Vertretern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (3) Folgende Stimmen sind ungültig:
 - a) Der Stimmzettel ist zu mind. 50% durchgerissen.
 - b) Der Stimmzettel ist durchgestrichen.
 - c) Auf dem Stimmzettel wurde eine Bemerkung niedergeschrieben.
 - d) Es wurde ein nichtvorgesehener Stimmzettel genutzt.
 - e) Es wurde keine Stimme abgegeben.
 - f) Bei dem der Wähler die Stimme nicht erkennbar abgegeben hat.
 - g) Auf dem Stimmzettel sind mehr Stimmen vergeben als gestattet.

§9 Stichwahlen und weitere Wahlgänge

- (1) Folgendes kann durch Beschluss der Versammlung unternommen werden, wenn Parteiämter oder Mandate unbesetzt bleiben:
 - a) ein weiterer Wahlgang,
 - b) eine Stichwahl oder
 - c) die Wahl wird vertagt.

§10 Anfechtung

- (1) Beim zuständigen Schiedsgericht können Wahlen schriftlich angefochten werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) die jeweiligen Gliederungen,

- b) Versammlungsteilnehmer und
- c) unterliegende Wahlkandidaten.
- (3) 2 Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses läuft die Frist zur Anfechtung aus.
- (4) Die Anfechtung ist nur dann gültig, wenn sie das Ergebnis der Wahl beeinflussen würde.
- (5) Wenn das Schiedsgericht der Anfechtung zustimmt, kann sie Neuwahlen anordnen.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung der FBU tritt am 09.12.2023 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages vom 08.02.2025 am 01.03.2025 in Kraft.



Politik vom Bürger ...

... für Bürger

**Beschluss des
Gründungsparteitages
am 29.04.2023 in Wismar**

Aktuelle Fassung vom 09.12.2024

Inhalt

Vorwort	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4
Demokratie	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
Soziales und Gesundheit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7
Steuern, Währung, Finanzen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11
Energie	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13
Verkehr, Infrastruktur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
Bildung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17
Umwelt- und Tierschutz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19
Außenpolitik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
Innere Sicherheit und Verteidigung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
Wirtschaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25

Vorwort

Der Gründungsparteitag der Freien Bürgerlichen Union (vorher Bürger Partei Deutschland) beschloss am 29.04.2023 in Wismar dieses Grundsatzprogramm. Es ist ein Abbild einer bürgernahen, demokratiefördernden und sozialen Politik aus der Mitte der Gesellschaft. Und das ist unser Motto: Politik vom Bürger... - ...für Bürger.

In 10 Thematiken zusammengefasst setzt die Freie Bürgerliche Union ihr Programm für die nächsten Jahre fest. Es wurde diskutiert, gestritten und verschiedenste Ideen abgewogen und in diesem Programm zusammengestellt, um das Beste für die Bürgerinnen und Bürger zu bieten.

Am Ende stimmten alle einstimmig und zufriedenstellend dem Programm zu. Das Grundsatzprogramm ist der Grundpfeiler der FBU, dessen Ideen und Ziele Deutschland als starkes Land in einem starken geeinten Europa in die Zukunft führt.

April, 2023

Aktualisiert am 09.12.2023

Demokratie

Die Demokratie ist das wichtigste Gut, dass ein Land und seine Bürger besitzen und es ist unsere Aufgabe, sowie die aller demokratischen Parteien und Menschen, diese Demokratie mit aller Kraft zu verteidigen und zu schützen.

Mit der Abgabe seiner Stimme zur Wahl von Volksvertretern ist die Demokratie der Bürger und Bürgerinnen jedoch noch nicht voll ausgeschöpft.

Die Freie Bürgerliche Union will den Begriff der Demokratie noch weiter voranbringen.

1. Volksabstimmungen

Als Vertreter des Volkes ist es Aufgabe der Parlamente im Namen der Bürgerinnen und Bürger über Gesetze abzustimmen. Jedoch kommt es vor, dass Gesetze beschlossen werden, obwohl die Mehrheit in Umfragen gegen dieses Gesetz ist.

Die Freie Bürgerliche Union fordert die Einführung von Volksabstimmungen bei Änderungen des Grundgesetzes sowie bei Gesetzen, bei denen die Menschen direkt betroffen sind.

Hierfür Bedarf es die Änderung des Grundgesetzes und damit in Verbindung stehende Bundesgesetze.

Der Bundestag beziehungsweise Bundesrat soll lediglich die Aufgabe erhalten bei den oben genannten Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfen einen jeweiligen Entwurf einzureichen und die Volksabstimmung einzuberufen.

Ist ein Gesetz abgelehnt worden soll das Parlament die Möglichkeit bekommen, das Abstimmungsergebnis mit 2/3 der Mitglieder des Bundestages und absoluten Mehrheit des Bundesrates zu widersprechen.

Mit einer zugestimmten Volksabstimmung oder einem widersprochenen abgelehnten Ergebnis ist im Sinne des Grundgesetzes wie mit einem beschlossenen Gesetz weiter zu verfahren.

2. Wahl des Bundespräsidenten

Im Sinne des Grundgesetzes gilt für die Kandidatur um das Bundespräsidentenamt das vollendete Lebensjahr von 40 Jahren. Die Freie Bürgerliche Union möchte dieses Alter auf 35 Jahre absenken.

Die Absenkung des Mindestalters öffnet noch mehr Menschen die Möglichkeit, sich politisch zu engagieren und sich für seine Mitmenschen einzusetzen beziehungsweise dieses Land zu repräsentieren. Auf Grund der großen Verantwortung und doch nötigen Lebenserfahrung halten wir die weitere Absenkung auf unter 35 für unrealistisch und nicht vertretbar.

3. Kampf gegen Gegner der Demokratie

Politische Vereinigungen, Gruppierungen und sonstige Gemeinschaften, die in Versuchung stehen das demokratische System unseres Landes in Wort, Schrift, Daten und Taten angreifen zu wollen, werden immer radikaler und extremistischer. Es ist die Aufgaben aller Demokraten mit aller Härte des Gesetzes gegen die Gegner der Demokratie vorzugehen. Bereits in den vergangenen Jahren geschieht dies zurecht immer häufiger. Allerdings sind noch große Lücken vorhanden. Intensiver müssen die Versuchungen strafrechtlich verfolgt und demokratiefeindliche Gruppen beobachtet und verboten werden, um unsere Demokratie zu erhalten und zu sichern.

4. Parteibücher von Amtsträgern

Die FBU fordert, dass vor allem Amtsträger der Judikative wie die Richter des Bundesverfassungsgerichtes oder beispielsweise der Präsident des Bundesverfassungsschutzes keinerlei Parteibücher in den letzten 10 Jahren vor Amtsantritt aufweisen darf. Wir wollen damit sicher gehen, dass die Amtsträger trotz Gewaltenteilung und Neutralitätspflicht absolut unvoreingenommen auf politische Sachverhalte eingehen.

Soziales und Gesundheit

Deutschland hat eines der Besten Sozialsysteme der Welt und dennoch gibt es große Probleme in dieser Thematik. So ist die soziale Gerechtigkeit noch stark ausbaufähig und die Bürgerinnen und Bürger müssen mehr entlastet werden.

1. Rentenalter wieder senken

Mit der Erhöhung des Alters für den Renteneintritt auf 67 ist bereits große verständliche Unzufriedenheit in der Bevölkerung entstanden. Nunmehr leben mehr Menschen ab, bevor sie überhaupt das Ende Ihrer Arbeitstage erreichen. Auch die körperliche Anstrengung im kommenden Alter ist mit dem Arbeitsleben nicht mehr vereinbar. Schon jetzt gibt es in der Öffentlichkeit die Sorge, dass das Rentenalter auf 70 angehoben wird. Wir lehnen dies absolut ab. Wir fordern stattdessen, das Alter des Renteneintritts sofort wieder auf 64 abzusenken.

2. Barrierefreiheit

Die soziale Gerechtigkeit in der öffentlichen Infrastruktur ist derzeit nur sehr schwach gegeben. Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung haben noch immer viele Hindernisse, um ihren Alltag bestreiten zu können. Die Barrierefreiheit muss deshalb dringlich ausgebaut werden um das Leben dieser Mitbürger zu vereinfachen. So müssen Treppen mit Rampen ergänzt, Fahrstühle in allen öffentlichen Gebäuden eingebaut und Fußgängerwege besser ausgebaut sein. Schon diese Punkte erleichtern den Alltag der Menschen.

3. Jugendangebote

Immer mehr Jugendliche verbringen ihre Zeit mit elektronischen Geräten zu Hause oder kriminalisieren sich in Gangs. Grund hierfür ist unter anderem das schlechte Freizeitangebot für diese Altersgruppe. Um diesen Trend entgegenzuwirken, sollen Angebote geschaffen werden, um die Freizeit in gemeinschaftlichen Gruppen zu gestalten. Dazu gehören mehr Jugendtreffs, mehr Wochenend- und Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler wie Zeltlager sowie andere Angebote, Sportgemeinschaften nach der Schule und so

weiter. Um Personal für die Betreuung anzuwerben, sollen Bund und Länder Fördermittel zur Verfügung stellen.

4. Pharmaindustrie

Immer öfter werden Medikamente in den Apotheken zu Mangelware. Viele müssen aus dem Ausland erst importiert werden. Das ist nicht nur teuer, sondern braucht auch viel Zeit. Um das Problem zu beseitigen ist unser Ziel, die Pharmaindustrie wieder vermehrt in Deutschland anzusiedeln. Damit beseitigen wir den Medikamentenmangel und machen uns gleichzeitig von anderen Staaten unabhängiger. Zudem schafft Industrie Arbeitsplätze. Da die Anwerbung und der Aufbau der Pharmaindustrie teuer ist, sollen Bund und Länder Gelder zur Verfügung stellen.

5. aktive Sterbehilfe

Nach der Vorstellung der Freien Bürgerlichen Union, hat jeder Bürger das Recht, über seinen Körper und sein Leben selbst zu entscheiden. Wir unterstützen deshalb die Einführung einer aktiven Sterbehilfe für Menschen, die verhindert sind, ihren Alltag nach menschlichen Vorstellungen zu bestreiten oder auch für Bürgerinnen und Bürger die auf Grund ihres hohen Alters den Wunsch nach Ableben haben. Zuvor sollen sich die Betroffenen einem Gespräch unterziehen, welches auf das Sterben vorbereitet und in denen die Folgen des Todes für Familie und so weiter besprochen werden, um den Betroffenen klarzumachen, vielleicht doch nicht die aktive Sterbehilfe in Betracht zu ziehen. Entschließt sich dieser dennoch dazu, dann soll seinem Wunsch entsprochen werden. Die Sterbehilfe soll im Grundgesetz als Bürgerrecht verankert werden. Für die aktive Sterbehilfe sollen spezielle Einrichtungen nach Schweizer Vorbild geschaffen werden. Nur dort soll das Vergeben von Medikamenten, die den Tod herbeiführen, gestattet sein. Bei allen anderen ärztlichen Einrichtungen ist dies illegal und stellt somit eine Straftat für den Mediziner dar. Für die Kosten der Sterbehilfe kommt der Betroffene selbst auf. Zudem soll hierfür eine Extra-Steuer eingeführt werden, die den Namen „Ablebesteuer“ erhält und zuzüglich 25% der Bruttokosten beträgt.

6. sozialer Wohnungsbau

Das Vorhaben, jährlich 400.000 Sozialwohnungen zu bauen ist bereits im ersten Jahr 2022 gescheitert. Zu hohe Kosten, zu lange Bauzeiten lassen neue und bezahlbare Wohnungen auf sich warten. Grund hierfür ist unter anderem die Bürokratie. Das Bürokratiemonster muss daher für Beschleunigung und Vergünstigung im Bauwesen dringend abgebaut werden, um schnell bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Nicht nur in Deutschland fehlen Sozialwohnungen. Zahlreiche Länder in der Europäischen Union beklagen dasselbe Problem. Um gemeinsam voranzukommen, sollen daher Gelder aus der EU den Prozess zusätzlich beschleunigen. Das Ziel von 400.000 Wohnungen halten wir dennoch zu hoch und für nicht einhaltbar. Unser Pensum liegt bei jährlich 250.000 neuen Wohneinheiten. Zudem setzen wir dabei auf nachhaltigen Bau und Infrastruktur, um die Umwelt nicht noch stärker zu belasten. Dies allerdings soll per Gesetz nicht auf die Mieten umgelegt werden dürfen.

7. Bekämpfung der Altersarmut

Die Freie Bürgerliche Union fordert die Abschaffung des Punktesystems. Alle Rentnerinnen und Rentner sollen mit dem Renteneintritt (Vollendung des 64. Lebensjahres) eine Grundrente nach Ihren Arbeitsjahren erhalten. Jahre für Mutterschutz, Kinderzeit und Berufserlernung sollen dabei angerechnet werden. Die Mindestgrundrente soll dabei 1.250€ betragen und jährlich je nach Wirtschaftslage angepasst werden.

8. Beamte

Um eine soziale Gerechtigkeit in der Rente zu erreichen, fordert die FBU, dass auch Beamte künftig in die Rentenkasse einzahlen und die Pension abgeschafft wird. Als Kompromissmöglichkeit sehen wir aber, dass die Rente für Beamte auf dem Betragsniveau der heutigen Pension bleibt.

9. Heim- und Pflegekosten

Auf Grund der immer steigenden Pflegekosten und Heimunterbringungen,

wollen wir die Betroffenen unterstützen, in dem der Bund unter gewissen Voraussetzungen 10% der jährlichen Kosten übernimmt. Auch eine Überprüfung der Pflegeheime ist zu prüfen, ob sie Preissteigerungen der Unterbringungs- und Pflegekosten gerechtfertigt annehmen, oder größere Gewinne erzielen wollen.

10. Jugendstrafrecht

Wir fordern, dass das Jugendstrafrecht nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt. Zudem müssen die Strafen für Straftaten verschärft werden, da erkenntlich ist, dass die aktuellen Regelungen nicht wirksam genug sind. Für Gewalttaten besonderer Schwere wie Mord oder schwerer Körperverletzung soll die Regelung der Verurteilung ab dem 14. Lebensjahr aufgeweicht werden, denn bereits im jüngeren Alter sollte einem bewusst sein, welche Folgen es hat, eine Person vorsätzlich zu ermorden oder verletzen.

11. Perspektiven schaffen

Die Freie Bürgerliche Union möchte für Schülerinnen und Schülern eine gute Vorbereitung auf das Leben bieten. Um das zu erreichen, wollen wir im Rahmen der Schulbildung lebensrelevante Themen behandeln. Unter anderem zählen dazu, welche Versicherungen es gibt, wie sieht ein Mietvertrag aus?, wie entwickeln sich Lebenshaltungskosten anhand der Wirtschaft? Und wie funktioniert Wirtschaft eigentlich? Zudem fordern wir den Mindestausbildungslohn von 750€ Brutto, damit Auszubildende beispielsweise keine Nebenjobs wahrnehmen müssen, um sich intensiv auf ihre Lehre zu konzentrieren. Noch dazu gestalten wir damit die Berufsausbildung attraktiver, die einen Teil zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beitragen kann.

Steuern, Finanzen, Währung

Deutschland hat einer der höchsten Steuerabgaben der Welt. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen Steuern, wohin das Auge reicht. Zudem verschulden sich Bund und Länder trotz immer höherer Steuereinnahmen zunehmend. Die Menschen haben in der aktuellen Lage eine Steuerentlastung nötig. Der Bund muss zudem Einsparungen vornehmen und kann es sich nicht leisten großzügigen Gelder in alle Welt und unwirtschaftliche Projekte zu verteilen.

1. Schuldenbremse

Deutschland hat über 2,5 Billionen Euro Schulden. Jährlich werden es stetig mehr. Rund 40 bis 60 Milliarden Euro kommen jährlich dazu. In naher Zukunft wird es nicht mehr möglich sein die Schulden zu begleichen. Daher fordern wir eine sofortige Schuldenbremse und die Tilgung der Schulden von jährlich mindestens 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Somit wäre der Bund bis ins Jahr 2.100 schuldenfrei.

2. Bargeld und Bargeldobergrenze

Bargeld ist ein Stück gelebte Freiheit. Die Handhabe über Bargeld soll daher jedem Bürger zur Verfügung stehen. Die Freie Bürgerliche Union lehnt eine Bargeldabschaffung strikt ab. Die Bargeldobergrenze ist für den Kampf gegen Geldwäsche notwendig und richtig. Die Obergrenze der Europäischen Union von 10.000€ halten wir allerdings nicht für vertretbar. Wir wollen diese auf 25.000€ anheben. Es ist sicherlich unwahrscheinlich, dass Menschen solch einen hohen Betrag mit sich nehmen, allerdings soll man Käufe wie Kfz-Fahrzeuge oder Grundstücke auch in Bargeld ermöglichen.

3. Abschaffung der GEZ

Die GEZ macht jährlich Gewinne in Milliardenhöhe. Die vollständige Abschaffung der Gebühren ist somit möglich und notwendig. Zwar würden die Rundfunkanstalten keinen Milliarden-Gewinn mehr erzielen, jedoch würde dies

Millionen von Menschen entlasten.

4. CO²-Steuer reformieren

Um Energie- und Spritpreise zu senken fordert die FBU die Abschaffung der CO²-Steuer für Privatpersonen sowie kleinere und mittlere Unternehmen. Lediglich große Unternehmen und Konzerne in Industrie und Wirtschaft sollen weiterhin die Abgaben entrichten.

5. Ausgleich des Finanzdefizits - Vignettenabgabe

Die Freie Bürgerliche Union steht für massive Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Diese verursachen ein großes Defizit bei den Haushaltseinnahmen. Um neben einer strengen Sparpolitik an unnötigen Ausgaben die Einnahmen zu stabilisieren, setzen wir zum Ziel eine Vignettenabgabe für die Einreise und Aufenthalt von Bürgern aus dem Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet. Ausgenommen hierbei sind Berufspendler aus dem Ausland, die in Deutschland arbeiten. Die Regelung der offenen Grenzen (EWR-Gebiet und Schweiz) ist dabei nicht verletzt. Bei der Einreise für Touristen ist ein Ticket beim Grenzübergang zu ziehen. Bei der Ausreise ist dieses einzulösen und ein Betrag von 2 Euro je angefangenen Tag zu entrichten. Die Einnahmen werden in vollen Umfang dem Bund zugeschrieben. Nach Schätzungen würde der Bund rund 1,3 bis 1,9 Milliarden Euro einnehmen. Um auf EU-Ebene nicht an diesem Vorhaben zu scheitern, soll es sich dabei lediglich um eine Touristenabgabe handeln, als Vorbild soll die Kurtaxe dienen.

Energie

Deutschland hat eine der höchsten Strompreise der Welt. Schuld hieran ist auch der schlechte Energiemix, der teure Import und die kostspielige Beschaffung von Energieerzeugern.

1. Wiedereinstieg in die Kernkraft und sofortiger Austritt aus der Kohle

Die Abschaltung der Kernkraftwerke ist ein fundamentaler Fehler in der Energiewirtschaft Deutschlands. Wir sollten uns an unsere europäischen Nachbarn halten und an den Kraftwerken festhalten. Wir fordern die Modernisierung bestehender Atomkraftwerke und die Errichtung weiterer Kraftwerke der Generation III+ bringen nicht nur günstigen Strom, sondern sind nebenbei sicher und umweltfreundlich. Eine Endablagerung ist nicht mehr nötig, denn der Atom Müll ist bei den neuesten Kraftwerken recyclebar. Auch eine Kernschmelze ist bei der 3+ Generation absolut ausgeschlossen. Zwar ist die Energiegewinnung aus Atom nicht klimaneutral, dennoch ein viel weiteres umweltfreundlicher als die Kohleenergie.

Als Entgegenkommen für den Rückgang in die Kernkraft fordern wir deshalb den sofortigen Ausstieg aus der Kohleenergie. Die Förderung von Stein- und Braunkohle verwüstet riesige Landstriche und zerstört die Lebensräume für Flora und Fauna. Die zerstörten Flächen sind sofort zu renaturieren. Mit der Verbrennung von Kohle ist diese Stromerzeugung der größte Umweltsünder in der Energiegewinnung. Mit dem Ausstieg wollen wir den CO²-Ausstoß aus der Kohle auf Null senken.

2. Import und Export von Energie

Um den Kauf von teurer Energie aus dem Ausland und in der damit zusammenhängenden Abhängigkeit von deren Staaten zu verhindern, soll der Bund jedes Jahr um 5% weniger Energie importieren. Um den Verlust wieder auszugleichen, soll nebenbei auch genauso viel im Jahr weniger ins Ausland exportiert werden. Somit spart der Bund Geld, dass letzteres auch in der Geldbörse der Bürgerinnen und Bürger bleibt. Gerade der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, wie wichtig es ist, sich von anderen

Staaten in wichtigen Faktoren wie der Energie, unabhängiger zu machen.

3. Effizienter Energiemix

Zur Zukunft und zu dem Weg der Klimaneutralität gehört der effiziente Energiemix, bei dem die erneuerbaren Stromerzeuger die wichtigste Rolle spielen. So soll Deutschland den Strombedarf bis 2030 zu 40% aus Photovoltaik, 10% Windenergie, 10% Wasserkraft, 20% Biomasse und 20% Atomenergie decken. Die Stromerzeugung aus Windenergie ist auf Grund der kurzen Lebensdauer der Kraftanlagen und der kostspieligen Instandhaltung unwirtschaftlich und nicht sinnvoll. Daher wollen wir den Bedarf auf 10% begrenzen.

Der Strombedarf wird somit zu 80% aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt, womit unser Land in der EU und der Welt eine gute Umweltbilanz nachweist.

4. Biogasanlagen

Um den Ausbau von Biogasanlagen zu voranzubringen, sollen vor allem Viehwirte für den Bau von Anlagen zu 20% der Anschaffungskosten von Bund und Ländern bezuschusst werden.

Verkehr, Infrastruktur

Bundesweit gibt es große Baustellen in der Verkehrsinfrastruktur. Angefangen von maroden Autobahnen, ein schlecht ausgebautes Schienennetz und veraltete Brücken. Ein groß angelegtes Programm muss das Land erneuern.

1. Deutschland-Takt

Die Verschiebung des D-Takt auf 2070 ist für die Zukunft der Schiene nicht zu rechtfertigen, wenn genug finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir fordern die rapide Investition in das Schienennetz um den Deutschland-Takt bis 2040 an den Start zu bringen.

2. Aufbau und Wiederinbetriebnahme des Transrapid

Das im Jahr 2011 als gescheitert verurteilte Projekt Transrapid-Versuchsstrecke-Emsland ist ein herber Rückschlag für die Verkehrsinfrastruktur. Die FBU möchte diesen Versuch neu angehen und die Magnetschwebebahn als festen Bestandteil der Deutschen Bahn für den öffentlichen Fernverkehr aufbauen. Diese sollen neben den Fernverkehrszügen die Großstädte schneller erreichbar machen. Der Bau der Strecke und die Beschaffung der Bahnen soll von der DB, dem Bund und den Ländern sowie Städten finanziert werden. Zudem werden neue attraktive Arbeitsplätze geschaffen.

3. Zügige Sanierungen der Bundesautobahnen vorantreiben

Trotz der Unmengen an Baustellen auf den Autobahnen in ganz Deutschland befinden sich diese in einem desolaten Zustand. Nebenbei verschlingen die Sanierungen nicht nur viel Geld, sondern beanspruchen viel Zeit. Um die Bauzeit zu kürzen ist ein Bürokratieabbau dringend nötig. Um die Autobahnen zu entlasten, sollen zudem bis 2040 mindestens 60% des Güterverkehrs auf die Schiene gebracht werden.

4. Tempolimit

Die meisten Länder besitzen das Tempolimit auf Bundesautobahnen zwischen 110 und 140 km/h. Trotz vieler Debatten in der Gesellschaft ist die Mehrheit von einem solchen Tempolimit für Deutschlands Autobahnen abgeneigt. Die BPD stellt sich demnach gegen die Einführung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung auf und setzt auf das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger.

5. Anbindung auf das „Land“

Auf dem Land ist die miserable Anbindung an den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Verhinderung zum Bestreiten des Alltags für viele Senioren und Kindern. Wenn überhaupt fährt nur einmal am Tag ein Bus in die nächste Stadt. Dieses Problem wollen wir aus der Welt schaffen, indem ein Gesetz zustande kommt, dass die nächste Stadt von jedem Dorf aus täglich zu erreichen ist.

6. Zukunft ist Wasserstoff

E-Autos halten wir aufgrund der Batterieproduktion und dessen Entsorgung sowie die Gefahren dieser Fahrzeuge zutiefst umweltschädlich. Die FBU setzt daher auf die weitere Forschung und Produktion von Wasserstofffahrzeugen. Diese sind umweltfreundlich und haben eine sichere Grüne Zukunft. Bis 2040 wollen wir mindestens 10 Millionen Wasserstofffahrzeuge auf die Straßen Deutschlands bringen. Um dies zu erreichen wollen wir eine Prämie für die Anschaffung solcher Autos von Privatleuten einführen.

Bildung

Nach den OECD-Schnitten schneiden Deutschlands Schüler immer schlechter ab. Ein Beweis für die unakzeptable Bildungspolitik in Deutschland. Diese aktuelle Lage will die Freie Bürgerliche Union mit einer groß angelegten Bildungsreform brechen, um das Wissen der jungen Generationen und Nachfolger wieder auf ein ausgezeichnetes Niveau zu bringen. Der Grund: Deutschlands Ressource sind nicht etwa Bodenschätze, sondern die Bildung.

1. Einheitliches Bildungssystem

Um im gesamten Bundesgebiet für ein einheitliches Wissen und gleiche Leistungsmöglichkeiten zu sorgen und ebenso für gerechte Bildungschancen einzustehen soll die Bildungspolitik auf Bundesebene vereinheitlicht werden. Der Bund soll für gleiche Lehrpläne, gleiche Schularten, Modernisierung und Digitalisierung von Schulinfrastruktur zuständig werden.

Um den Grundsatz eines föderalen Bundesstaates und der Gesetzgebungshoheit der Länder nicht zu schädigen, sollen die Bereiche für Lehrpersonal, Schulbauten und die attraktive Gestaltung der Bildung Sache der Länder bleiben.

2. Lehrplangestaltung

Die Lehrpläne sollen vor allem das Fachwissen enthalten, dass den nächsten Generationen zu übermitteln ist. Zudem ist dabei deutsche und europäische Kultur, Toleranz zu jedermann und die eigene persönliche Entfaltung beizubringen. Wir stehen für politisch und ideologisch neutrale Lehrpläne, mit dem Verweis auf die Untermischung von grüner Politik und Ideologie in verschiedensten Fächern, auch dort, wo solche Themen keinen Fachbezug haben. So soll das Thema Umweltschutz und Klimawandel beispielsweise ausschließlich Bestandteil von Biologie und Geografie bleiben.

3. Lehrpersonal aufstocken

Bundesweit fehlen tausende Lehrkräfte. Die schlechte Ausstattung an Schulen, miserable Bezahlung und das zunehmende Problem des fehlenden Respekts

und Anstandes von Schülern gegenüber Lehrpersonal als Autoritätsperson machen die Entscheidung für das Studium Lehramt unattraktiv.

Mit der an den Bund gegebenen Zuständigkeit, Schulen zu modernisieren und dem von den Ländern vorgeschlagenen Möglichkeiten, beispielsweise das kostenfreie Studieren von Lehramt soll Anreiz sein, mehr Fachpersonal zu mobilisieren.

4. Schuluniform

Eine Mehrheit von Schülern ist bereits Opfer von Mobbing, Ausgrenzung und Diskriminierung geworden. Grund hierfür ist unter anderem zum Beispiel die getragene Kleidung, ob Marke oder nicht. Um das massive Problem an den Schulen einzudämmen, sieht die Freie Bürgerliche Union die Einführung einer einheitlichen Kleiderordnung (Schuluniformen) als vorteilhaft. Dabei soll es Sache der Schule sein, ob und in welcher Form sie eine für alle Schüler verpflichtete Kleiderordnung einführt. Die Kosten hierfür sollen die Länder und der Bund tragen, da die Kommunen finanziell meist bereits ausgelastet sind.

Umwelt- und Tierschutz

Der Klimawandel ist einer der größten Probleme der Gesellschaft und Menschen auf aller Welt. Mit aller Kraft liegt es an uns, Maßnahmen zu ergreifen, um dagegen vorzugehen. Deutschland schafft den Weg zur Wende jedoch nicht allein, wie es bisher versucht wird. In intensiver Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den führenden Staaten in Sachen CO²-Ausstoß kann der Umbruch jedoch gelingen. Die FBU setzt sich für eine klimaneutrale und umweltfreundliche Zukunft ein. Zudem wollen wir uns energischer in Sachen Tierschutz befassen, den viele andere Parteien vernachlässigen.

1. Klimaneutralität und Pariser Abkommen

Das 1,5 Grad Ziel zu erreichen ist unser größter Auftrag im Kampf gegen den Klimawandel. Deutschland geht derzeit einen Alleingang, um mit aller Härte und Ignoranz von Wohlstands- und Industrieverlust die Klimaneutralität zu erreichen. Dies geschieht mit Verabschiedung von angeblichen umweltfreundlichen Gesetzen, die in Wirklichkeit jedoch keinen Fortschritt für das Klima bringen. Zudem verweisen wir darauf, dass Deutschland gerade einmal 2% des weltweiten CO²-Ausstoßes zu verzeichnen hat. Wir sind somit nicht in der Lage das Weltklima zu retten. Die FBU fordert, dass der Bund in gemeinsamer Arbeit mit der EU und den Staaten die maßgeblich zum CO²-Ausstoß beitragen zusammenarbeitet, um die Voraussetzungen zum Pariser Abkommen sowie Klimaneutralität zu erreichen. Deutschland kann dafür als positives Beispiel vorangehen, um für andere Staaten ein grünes Vorbild zu sein. Dafür haben wir in den verschiedensten Thematiken dieses Programmes Beispiele genannt, um dieses umzusetzen wie Wasserstoff oder grüner Energiemix.

2. Plastikverpackungen abschaffen

Die Freie Bürgerliche Union setzt sich dafür ein, Plastikverpackungen für Lebensmittel und sonstige Produkte abzuschaffen. Sei es in Plastik eingeschweißtes Obst oder mehrfach einzeln verpackte Waren in anderen Sortimenten. Wir erreichen damit, dass tausende Tonnen Plastikmüll gespart wird und nicht in der Umwelt oder den Weltmeeren landet.

3. Ehrenamtliche Umweltreinigung

Mit dem Titel „Ehrenamtliche Umweltreinigung“ fordert die Freie Bürgerliche Union ein Gesetz, dass jeder Bürger dazu verpflichtet wird, mindestens eine Stunde im Jahr ehrenamtlich Müll zu sammeln, um somit die Umwelt zu säubern. Die Zeitangabe und den Beitrag zur Gesellschaft halten wir für angemessen. Mögliche Proteste für Zwang oder Gängelung die dadurch entstehen können sehen wir deshalb für unplausibel.

4. Ausbau von Naturschutzgebieten in Alpen- und Küstenraum

Um Lebensräume für Tiere und Landschaften zu erhalten, setzt sich die FBU für den Ausbau von Naturschutzgebieten ein. Sol soll beispielsweise an den Küsten verhindert werden, dass durch Offshore-Windparks Lebensräume für Vögel und Meerestiere zerstört werden. Gleiches ist für den Schutz von Alpengebieten durch Abholzung und Tourismus vorgesehen. Bereits beschädigte und heute ungenutzte Flächen müssen renaturiert werden.

5. Aufforstungsprogramm

Mit einem groß angelegten Aufforstungsprogramm sollen jährlich mindestens 20 Millionen Euro vom Bund und 30 Millionen Euro von den Ländern in die Aufforstung investiert werden. Dabei setzen wir auf Mischwälder, da diese vorteilhafter für Boden und Standhaftigkeit der Wälder sind. Privatbürger, die eigenständig Bäume pflanzen, werden mit einem Aufforstungsfond das bis 2030 jährlich weitere 10 Millionen Euro betragen soll, bezuschusst.

6. Wolfsrudel schützen

Immer wieder kommt es zu Vorfällen, dass Tiere der Viehwirtschaft Opfer von Wölfen werden. Daher werden die Rufe der Viehhalter immer lauter, diese zum Abschuss freizugeben. Die Freie Bürgerliche Union stellt sich dem entgegen. Nach Jahren sind wir froh, dass sich Tierbestände in Deutschland wieder neu ansiedeln und erholen. Wir fordern das Einrichten von Wolfsreservaten und wollen die betroffenen Halter beispielsweise mit sichereren Zäunen vor Verlusten schützen.

7. Einsatz für den Tierschutz von Nutztieren und Wildtieren

Viele Viehalter halten die Gesetze und Verordnungen zur Massentierhaltung nur mangelhaft ein. Auch Wilderer gibt es in Deutschland zunehmend. Wir schlagen die Einführung einer Aufsichtsbehörde vor, die aktiv im Außendienst Kontrollen durchführt und Verstöße gegen Tierschutzgesetze ahndet sowie strafrechtlich verfolgt.

8. Förderung von Freilandhaltung

Um mehr Viehwirte in Deutschland von Stall- und Massenhaltung zur Freilandhaltung zu bewegen, möchten wir diese Betriebe mit Subventionen unterstützen, denn: Bio ist die Zukunft. Viele Menschen können sich solche Produkte leider nicht leisten, daher sollen die Fleischprodukte mit Subventionen vergünstigt werden, damit die Betriebe die höheren Kosten nicht auf die Warenpreise umlegen müssen.

Außenpolitik

Gute Beziehungen zu anderen Ländern ist oberste Priorität für Freundschaften, Frieden, Sicherheit und gute Handelsbeziehungen. Dennoch sollten nationale Probleme vor internationalen Sorgen stehen. Das bedeutet, unsere politischen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten in Deutschland erst zu lösen, bevor wir uns um andere Länder kümmern. Zudem halten wir das Verschleudern von Steuergeldern in andere Länder für falsch.

1. Auslandseinsätze der Bundeswehr

Der deutsche Bundestag ist oberster Entscheidungsträger unserer Verteidigungskräfte und entscheidet somit auch über die Auslandseinsätze der Bundeswehr. Derzeit ist unsere Armee in vielen verschiedenen Auslandseinsätzen tätig, ohne deutschen Bezug zu haben. Wir fordern daher, dass die Bundeswehr ausgeschlossen von Programmen der NATO an keinen Auslandseinsätzen mehr teilnimmt, an denen die Bundesrepublik nicht persönlich betroffen ist. Dies verhindert Spannungen zu anderen Ländern, die einen solchen Einsatz kritisieren. Zudem spart der Bund Millionenbeträge, die wiederum in die Instandsetzung der Streitkräfte fließen können. Die Bundeswehr ist eine Verteidigungsarmee und somit ausschließlich für die nationale Sicherheit von Deutschland und den NATO-Mitgliedstaaten zuständig.

2. Europäische Union

Als wirtschaftsreichstes Land übernimmt Deutschland in Europa eine Vorreiterstellung. Jedoch ist der Bund schon lange kein reiches Land mehr und kann es sich nicht mehr leisten, jährlich Milliardenbeträge in die EU zu investieren. Darum wollen wir Ausgaben in die EU besser beziehungsweise sinnvoller investieren und wenn nötig kürzen.

Als demokratisches und offen tolerantes Land soll der Bund eine stärkere Präsenz und Teilhabe in gemeinschaftlichen Projekten, Asyl, EU-Außengrenzschutz und Umweltthemen sowie Euro in der Europäischen Union übernehmen. Das bedeutet nicht nur für alles die Verantwortung zu übernehmen und trotz Druck aus anderen Mitgliedstaaten immer abzunicken, sondern auch die Initiative zu ergreifen, offen, laut Projekte der EU zu

kritisieren.

3. Präsenz in der Welt

Überall auf der Welt gibt es zwischen Ländern Spannungen und Unruhen. Als friedliches Land und Vorbild für andere kann und soll die Bundesrepublik als Vermittler eintreten, Lösungswege mit den betroffenen Ländern ausarbeiten und Frieden schaffen. Auf diesem Wege verbessern wir auch Beziehungen zu anderen Staaten und ermöglichen somit neue Möglichkeiten für Handel, Wirtschaftswachstum und Begründung gemeinschaftlicher Projekte – so zum Beispiel für den Kampf gegen den Klimawandel. Um Länder wie China, in denen ein demokratisches Bild nicht gefördert wird, oder sich nicht um die Einhaltung von Menschenrechten scheren, nicht als guten Handelspartner zu verlieren, ist Respekt zu solchen Staaten oberste Priorität. Mit Sanktionen und Ausgrenzung von diesen Staaten schaden wir nicht nur uns, sondern verpassen auch die Möglichkeit, diese Länder zu mehr Demokratie und Einhaltung der Menschenrechte zu bewegen. Daher sollte es unsere Aufgabe und die der EU sein, mit Respekt Beziehungen zu pflegen, um auf die miserable Machtpolitik hinzuweisen und Veränderung zu fordern.

4. RIMPAC

Das zweijährlich abgehaltene Militärmanöver von diversen Staaten der Welt im Pazifikraum dient zur Sicherheit, Verbesserung multinationaler Zusammenarbeit und Kontrollen von zivilen Wasserfahrzeugen. 2016 nahm hierbei auch erstmals die deutsche Marine teil. Wir fordern künftig, eine stärkere Beteiligung an dem Projekt. Das Verhindern von Transporten illegaler Drogen und Waffen in alle Welt, so auch in die EU und Deutschland soll dabei verstärkt fokussiert werden. Dafür stehen wir ein. Auch für das Zeichensetzen gegen China im Bezug auf den Taiwan-Konflikt halten wir für sinnvoll, um einen demokratischen, rechtmäßigen Staat zu unterstützen.

Innere Sicherheit und Verteidigung

Die Straftaten in Deutschland nehmen stetig zu. Auch politisch motivierte Übergriffe steigen jährlich. Die Terrorgefahr ist mittlerweile auch zu einer steigenden Gefahr in Deutschland geworden. Zudem ist die Bundeswehr in einem teilweise desolaten Zustand. Es ist an der Zeit Maßnahmen zu ergreifen, um wieder für Recht und Ordnung zu sorgen sowie die Standhaftigkeit unserer Truppe wiederherzustellen.

1. Finanzielle Aufstockung der Streitkräfte

Die aktuelle Lage in Europa, der Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine, muss uns zu Veränderung in Sachen Sicherheit bewegen. Wir fordern daher, ab sofort 3% des BIP's in die Verteidigung zu investieren. So erfüllen wir auch die 2% Forderung der NATO. Ein dringend notwendiger Bürokratieabbau lässt zusätzliche Mittel für Ausstattung, Technologie und Rüstung der Bundeswehr zur Verfügung stehen.

2. Wehrpflicht

Um die durch die Bundesregierung geplante Personalaufstockung in den Streitkräften schneller voranzubringen, ist ein verändertes Model der Wehrpflicht sinnvoll, dass wie folgt aussieht: Schulabsolventen im Alter von 17 Jahren, im Rahmen der bisherigen Anforderungen der Wehrpflicht, sind wehrpflichtig, insofern sie keinen Ausbildungs- oder Studienplatz gefunden haben oder keine weiterführende Schule aufsuchen. Für Frauen soll sich dies weiterhin auf freiwilliger Basis beruhen. Damit wird nicht nur das Personal aufgestockt, auch die Arbeitslosigkeit sinkt.

3. Polizeiausstattung

Die Polizei als staatliche Sicherheitsbehörde wird immer öfter Opfer von gewaltbereiten Menschen, die aktuelle Staatsstrukturen verurteilen oder gar abschaffen wollen. Gewalt der Menschen gegenüber Beamten ist keinesfalls durch schlechte Politik zu rechtfertigen. Um unsere Polizistinnen und Polizisten

besser vor Angriffen zu schützen, hält die Freie Bürgerliche Union es für sinnvoll, bei Veranstaltungen wie Versammlungen mit Gewaltpotenzial der Demonstranten, Taser für alle Beamten bereitzustellen und dessen Einsatz auch zu gestatten.

4. Rechtsschutz von Polizei und Bürger

Um Bürger und Polizei im Falle eines Rechtstreites z.B. in Sachen Polizeigewalt bei Kontrollen oder ähnliches nachweislich verfolgen zu können, setzt sich die FBU dafür ein binnen eines Jahres für alle Polizeibeamtinnen und beamten Bodycams zu beschaffen. Für beide Parteien ist damit ein besserer Schutz gewährleistet.

5. Justiz

In der Bundesrepublik finden immer mehr Menschen, dass das Strafmaß zu verweicht, und eine Verschärfung der Strafgesetze dringend notwendig. Hinter dieser Forderung stellt sich auch die FBU. So fordern wir gerade bei Wiederholungsstraftätern ein härteres Durchgreifen und straftätige Migranten konsequent abzuschieben. Die Wiedereinführung der Todesstrafe ist in Bezug auf die Menschenrechte und Menschenwürde nicht denkbar und haltbar.

6. Sicherheit in Brennpunkten

Um alle Bürgerinnen und Bürger besser vor Kriminalität schützen zu können, wollen wir Kontrollen der Bundeswehr nach französischem Vorbild in sicherheitsrelevanten beziehungsweise kriminalstarken Stadtvierteln einführen. Dabei sollen Soldatinnen und Soldaten patrouillieren sowohl bei Verdacht gezielt einzelne Personen kontrollieren und in kriminellen Machenschaften mit Unterstützung der Polizei eingreifen dürfen.

Wirtschaft

Die Freie Bürgerliche Union steht hinter dem Prinzip der freien und sozialen Marktwirtschaft. Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb des Bundes sowie auf EU-Ebene und in der Welt hat für den Erhalt und die Verhinderung des aktuell deutenden Wirtschaftsabstiegs höchste Priorität für die Bundesrepublik, denn: ein Wirtschaftseinbruch legt sich auf das Portemonnaie der Bürgerinnen und Bürger um, wie Kaufkraftverlust, steigende Preise und Strukturabbau und der damit verbundene Schwund von Arbeitsplätzen ins Ausland.

1. Fachkräftemangel beseitigen

Zig Tausende junge potenzielle Menschen verlassen jährlich die Schule ohne Abschluss oder brechen ihre Ausbildung bzw. das Studium ab. Immer mehr Menschen profitieren aus dem deutschen Sozialsystem. Mit mehr Einbringung für berufliche Zukunftsoptionen in den Schulen, besserer Bezahlung sowie die Steigerung der Attraktivität in den Branchen ist es uns eine Möglichkeit, das Arbeiten für diese Menschen wieder als sinnvoll und lohnenswert zu betrachten. Zudem können wir damit verhindern, dass bereits gut qualifizierte Arbeitskräfte ins Ausland abwandern. Außerdem entlasten wir so massiv die Sozialkassen und dem Bund stehen wieder mehr Gelder für Zukunftsinvestitionen zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, denen es möglich ist, einen Beruf nachzugehen, jedoch nicht willig sind, ihren Beitrag an der Gesellschaft zu leisten, sollen beispielsweise mit Kürzungen des Bürgergeldes sanktioniert werden. Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland ist dennoch unumgänglich. Menschen, die gerne in der Bundesrepublik arbeiten wollen, sollen nach einer Überprüfung ihrer Berufskenntnisse über die Botschaften einfacher in Deutschland einreisen können in dem der Bund die Kosten für die Einreise übernimmt und Maßnahmen für eine schnelle Integration ergreift. Menschen die allerdings nur für ihren eigenen Wohlstand Asyl für das Abgreifen der Sozialsysteme beantragen sollen zurückgewiesen werden. Die FBU bekennt sich aber als Partei, die Flüchtlinge auf Grund von Klima, Krieg oder Spannungen Willkommen heißt und eine schnelle Integration fordert. Eine doppelte Staatsbürgerschaft lehnen wir jedoch ab.

2. Unternehmen anwerben und sichern

Bereits mit der in diesem Grundsatzprogramm geforderten Abschaffung der CO² Steuer für kleine und mittlere Unternehmen haben wir bereits wieder eine gewisse Attraktivität für die Ansiedelung von Wirtschaft und Industrie geschaffen. Zudem sind die Energiepreise mit unseren Vorhaben eines effizienten Energiemixes und der Atomenergie erheblich gesunken, wodurch Unternehmen Gelder einsparen und für Ihren Erhalt und Ausbau nutzen können. Bund und Länder sollen einen Unternehmensfond schaffen, um kleine und mittlere Unternehmen mit Prämien zu unterstützen, die sich besonders in die deutsche Wirtschaft und Industrie einbringen.

3. In die Zukunft investieren

Um Made in Germany auch für die Zukunft zu sichern, muss schnell in Unternehmen investiert werden, die sich auf Produkte und Forschungen für die Zukunft konzentrieren. Allem voran der Wasserstoff. Deutschland ist weltweit begehrt für die Automobilindustrie und den Maschinenbau. Diese Branchen müssen aufgerüstet werden, um in Zukunft immer noch Exporteur der besten Ware zu sein. Zudem sollte die Bundesrepublik auf Produktionen setzen, die uns unabhängig von anderen Staaten machen. Dazu gehört die Chipindustrie oder auch die Pharmaindustrie.